

Ortsrecht Markt Oberstaufen



Betriebssatzung für Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen -TEO - des Marktes Oberstaufen

vom 21.12.2022

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstaufen folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen –TEO wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Oberstaufen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen – TEO“. Der Markt Oberstaufen tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 €. Die Ausgaben des Eigenbetriebs werden durch eigene Einnahmen und durch Haushaltsmittel des Marktes Oberstaufen (insbesondere Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag) gedeckt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe von TEO ist die Tourismusförderung für Oberstaufen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben von TEO fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben kann sich TEO im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind
 - a) Außen- und Innenmarketing,
 - b) Gäste- und Vermieterservice,
 - c) Veranstaltungsmanagement,

- d) Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Kureinrichtungen und touristischer Infrastruktur,
 - e) Förderung der Original Oberstaufner Schrothkur,
 - f) Touristisches Beteiligungsmanagement,
 - g) Mitwirkung bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des Ortsrechts, soweit dadurch der Unternehmensgegenstand berührt wird,
 - h) Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Durchführung der Aufgaben nach Ziffern a bis f.
- (3) TEO kann in Erfüllung der ihm nach Abs. 1 und 2 zugewiesenen Aufgaben auf Grundlage der jeweils einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften für die Marktgemeinde tätig werden. Dies schließt den Erlass von Verwaltungsakten und deren Vollzug sowie die Erhebung und Beitreibung von Entgelten auf privatrechtlicher Vertragsgrundlage mit ein.
- (4) Der Marktgemeinderat kann weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3

Für TEO zuständige Organe

Zuständige Organe des Tourismus Eigenbetriebs Oberstaufen – TEO sind:

- a) Werkleitung (§ 4)
- b) Tourismusausschuss (Werkausschuss) (§ 5)
- c) Marktgemeinderat (§ 6)
- d) Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat die vom Marktgemeinderat hierzu bestellte Person (Werkleiter/in, Tourismusdirektor/in) inne.

Der Marktgemeinderat beruft auf Vorschlag der Werkleitung eine Stellvertretung (stv. Werkleiter/in, stv. Tourismusdirektor/in). Der Erste Bürgermeister kann nicht zur Stellvertretung berufen werden. Ist die Werkleiterin/der Werkleiter verhindert, übernimmt die zur Stellvertretung berufene Person die Aufgaben des Werkleiters/der Werkleitung vollumfänglich für die Dauer der Verhinderung.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
- a) die selbständige, verantwortliche Leitung von TEO einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 - b) die Regelungen nach § 2 Abs. 3,

- c) wiederkehrende Geschäfte, z.B. die Ausfertigung von Werk- und Dienstleistungsverträgen,
 - d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze des genehmigten Wirtschaftsplanes, die einen Geldwert von 20.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen,
 - e) Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €, Stundung und Niederschlagung bis 10.000,00 € im Einzelfall,
 - f) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV) bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung im Rahmen des Wirtschaftsplanes gewährleistet ist,
 - g) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 - h) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € nicht überschreitet,
 - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
 - j) der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert bis zu 20.000,00 € im Einzelfall.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Soweit touristische Angelegenheiten betroffen sind, werden die Richtlinien und Vorgaben für die in anderen Aufgabenbereichen tätigen Mitarbeiter des Marktes Oberstufen von der Werkleitung gesetzt.
- Die Umsetzung der Vorgaben und Richtlinien erfolgt in Abstimmung mit den Leitungen der betroffenen Ämter und Sachgebiete der Gemeindeverwaltung.
- (5) Die Werkleitung ist im Rahmen des Stellenplans zuständig für Personalangelegenheiten, die der Marktgemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf sie übertragen hat, insbesondere für die Einstellung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern, bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten von TEO die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Tourismusausschusses verwaltungsmäßig vor.
- Marktgemeinderat und Tourismusausschuss geben der Werkleitung in Angelegenheiten TEO die Möglichkeit zum Vortrag.
- (7) In Angelegenheiten TEO vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Markt Oberstufen nach außen. Die Befugnis der Werkleitung zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und des

Tourismusausschusses, soweit die Werkleitung nicht nach diesen Vorschriften zum selbständigen Handeln befugt ist.

- (8) Die Werkleitung hat dem Tourismusausschuss einen halbjährlichen Zwischenbericht über die Entwicklung des Erfolgsplanes und des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Tourismusausschusses

- (1) Der Tourismusausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten von TEO tätig, die der Entscheidung des Marktgemeinderates unterliegen.
- (2) Der Tourismusausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Tourismusausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Marktgemeinderat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 - a) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV) über einem Betrag von 10.000,00 € soweit sie unabweisbar sind und die Deckung im Rahmen des Wirtschaftsplanes gewährleistet ist,
 - b) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € überschreitet,
 - c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 € überschreiten,
 - d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000,00 € übersteigt,
 - e) Erlass von Forderungen über 2.000,00 €, Stundungen und Niederschlagungen über 10.000,00 € und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert über 20.000,00 € im Einzelfall,
 - f) Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 20.000,00 € im Einzelfall beträgt,
 - g) Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO) der Beschäftigten des Eigenbetriebs von Entgeltgruppe 9 TVöD bis Entgeltgruppe 10 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt, insbesondere für die Einstellung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern,

- h) Vorschlag an den Marktgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- i) die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren, Beiträge und Tarife, soweit sich dies der Marktgemeinderat nicht selbst vorbehält.

§ 6

Zuständigkeit des Marktgemeinderates

- (1) Der Marktgemeinderat beschließt über:
 - a) alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Werkleitung (§ 4) oder dem Tourismusausschuss (§ 5) übertragen wurden,
 - b) Erlass und Änderung der Betriebsatzung und sonstiger Satzungen,
 - c) Bestellung des Tourismusausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
 - d) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Werkleitung, Berufung und Abberufung ihrer Stellvertretung sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
 - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für TEO,
 - f) Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs ab Entgeltgruppe 11 oder einem entsprechenden Entgelt, insbesondere Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten,
 - g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - h) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
 - j) die Rückzahlung von Eigenkapital,
 - k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 - l) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen,
 - m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges von TEO, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,

- n) die Änderung der Rechtsform von TEO,
 - o) die grundsätzlichen touristischen Angelegenheiten, wie insbesondere ein Tourismuskonzept.
- (2) Der Marktgemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Tourismusausschuss oder die Werkleitung zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Tourismusausschusses und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Marktgemeinderates und des Tourismusausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Marktgemeinderat oder dem Tourismusausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (3) Der Erste Bürgermeister vertritt gemäß Art. 93 der Bayerischen Gemeindeordnung die Marktgemeinde auch in Organen von Unternehmen in Privatrechtsform (Vertretungsrecht), an denen eine dem Sondervermögen TEO zugeordnete Beteiligung des Markt Oberstaufen besteht.

Er informiert die Werkleitung zeitnah über alle in diesen Organen im Hinblick auf die Aufgaben von TEO relevanten, zu behandelnden Gegenstände und stimmt sich mit der Werkleitung über die dort zu vertretende Haltung für den Markt Oberstaufen ab. Soweit die Entscheidung zur Ausgestaltung der Vertretungsmacht im konkreten Einzelfall beim Marktgemeinderat liegt, bleiben dessen Rechte unberührt.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann der Marktgemeinderat das Vertretungsrecht des Ersten Bürgermeisters aus Art. 93 der Bayerischen Gemeindeordnung unter Einhaltung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters auf die Werkleitung durch Beschluss übertragen.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung soll Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger touristischer Geschäftsvorfälle betrauen, sofern dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig ist. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen – TEO“.
- (2) Der Werkleiter/die Werkleiterin unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) TEO ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr von TEO ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen – TEO vom 21.12.2017 außer Kraft.

Oberstaufen, den 21.12.2022
- MARKT OBERSTAUFEN -

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister